

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2386

Welschenrohr; Güterregulierung, 3. Etappe, Wegebau und Entwässerungen Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten und der Vergebung der Bauarbeiten der 3. Etappe Wegebau und Entwässerungen sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 375'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung Welschenrohr zusammengefasst. Inzwischen sind der Alte Bestand und die Bonitierung abgeschlossen. Die Neuzuteilungsarbeiten haben mit den Wunschtagen soeben begonnen.

Die Bauarbeiten der Güterregulierung Welschenrohr werden in mehreren Etappen ausgeführt.

Die 2. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr umfasst die vordringlichen Wegebauten und Entwässerungen. Die Bauausführung ist weit fortgeschritten und wird voraussichtlich im Frühjahr 2010 abgeschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt

Die vorliegende 3. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr enthält im Einvernehmen mit dem BLW drei weitere Wegbauten, welche die Neuzuteilung nicht präjudizieren. Das Detailprojekt wurde gestützt auf das genehmigte Vorprojekt erarbeitet. Den seinerzeitigen Beurteilungen und Auflagen des Bundes und des Kantons wurde vollumfänglich Rechnung getragen. Linienführung und Ausbaustandard der Güterwege entsprechen weitgehend dem genehmigten Vorprojekt. Details der Wegprojekte wurden in Rücksprache mit dem BLW an neue Erkenntnisse und Erfahrungen angepasst.

2.2 Auflage, Einsprachen

Das Detailprojekt der Güterregulierung Welschenrohr, 3. Etappe Wegebau wurde vom 12. Juni bis 26. Juni 2009 öffentlich aufgelegt. Gegen das Auflageprojekt gingen keine Einsprachen ein.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die Ämter für Umwelt, für Raumplanung sowie für Wald, Jagd und Fischerei haben zum Detailprojekt Stellung genommen. Die Ergebnisse werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

2.4 Umfang des bereinigten Detailprojekts

Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen erstellte Detailprojekt umfasst die Güterwege Nr. 14, 31 und 32 mit einer Gesamtlänge von 1'145 Metern. Mit Ausnahme einer 120 Meter langen Anpassung des Weges Nr. 31 ans Gelände handelt es sich um den Ausbau bestehender Kieswege. Steile Wegabschnitte werden mit Fahrspuren aus Ortbeton bzw. mit einem bituminösen Belag versehen. Bei den Wegen Nr. 14 und 31 entsprechen die projektierten Weglängen und Ausbaustandards dem Vorprojekt sehr gut. Beim Weg Nr. 32 müssen die Sanierungsstrecken gegenüber dem Vorprojekt um fast 150 Meter Kiesweg verlängert und der unterste Wegabschnitt als Erosionsschutz mit einem vollflächigen bituminösen Belag versehen werden.

2.5 Submission Bauarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren. Vier Bauunternehmungen wurden zur Offertstellung eingeladen, alle vier haben fristgerecht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurde das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil. Die Offerte beläuft sich auf 285'463.25 Franken (netto, inkl. MWST). Wegen Mehrlängen, notwendigen Detailanpassungen beim Ausbaustandard und der Teuerung liegt sie jedoch deutlich über der Kostenschätzung des Vorprojekts. Die Arbeitsvergebung wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügung vom 6. August 2009 allen Offerenten eröffnet; die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen. Bereits bei der Submission wurde auf die Auflagen und Bedingungen zur Berücksichtigung der natürlichen Elemente, der Landschaft und der Umwelt bei der Bauausführung hingewiesen. Die Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG verfügt über entsprechende Erfahrung aus anderen Güterregulierungen.

2.6 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten, auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten und auf Erfahrungswerte ergibt sich für die 3. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 375'000 Franken oder knapp 330 Franken pro Laufmeter Weg.

2.7 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Es beantragt, gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten einen Kantonsbeitrag von 37 %.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt.

2.8 Bauprogramm

Unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sobald es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, werden die dringendsten Vorhaben der 3. Etappe in Angriff genommen. Der Abschluss der Arbeiten ist im Jahr 2010 vorgesehen.

2.9 Grundbuchanmerkung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung "Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr" und am 23. Juni 2009 die Anmerkung "Verfügungsbeschränkung" eingetragen. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

2.10 Wald

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Detailprojekt geprüft. Der geplante Ausbau des bestehenden Weges Nr. 14 unterschreitet im obersten Abschnitt den gesetzlichen Waldabstand, wofür eine entsprechende Ausnahmegewilligung gemäss § 4 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW-SO; BGS 931.72) erforderlich ist.

Gegen die Erteilung der entsprechenden walddrechtlichen Ausnahmegewilligung bestehen keine Einwände. Für das geplante Vorhaben liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Detailprojekt kann deshalb zugestimmt werden.

2.11 Formelles

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt.

Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 8, § 10 und § 14 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 5 in Verbindung mit § 47 und §§ 10ff der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 BoVO (BGS 923.12) sowie § 8 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11)

3.1 Das Detailprojekt der 3. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr mit Gesamtkosten von 375'000 Franken wird im Sinne der Erwägungen und unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes wird erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 Bst. c VWW-SO, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.

- 3.2.1 Beim Ausbau des Weges Nr. 14, der teilweise im Waldabstand verläuft, darf das angrenzende Waldareal durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch in sonst einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen oder Material jeglicher Art zu deponieren oder zwischen zu lagern.
- 3.2.2 Falls für die Bauvorhaben einzelne Bäume oder Sträucher im Waldareal gefällt bzw. entfernt werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des zuständigen Kreisförsters einzuholen (Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch).
- 3.3 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen.
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 3. Etappe Wegebau von 375'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 138'750 Franken, bewilligt.
- 3.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Der Werkvertrag mit der Firma Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG mit Sitz in Schnottwil ist dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2011 gewährt.
- 3.8 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 3.9 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst (dp)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Gemeinden, Finanzausgleich

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK-Thal)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4716 Welschenrohr

Verein Region Thal, Präsident Thomas Schwaller, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74,
4716 Welschenrohr